Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Geiselberg hat die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird, nachdem die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz mit Verfügung vom 25. September 1981, Az.: 35/405-24 Ps-Geiselberg/S, als zuständige höhere Verwaltungsbehörde diese Satzung genehmigt hat.

Satzung

der Ortsgemeinde Geiselberg

vom 30.11.1981

über die Feststellung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Waldstraße", Gemarkung Geiselberg.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Geiselberg hat aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 745) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Waldstraße" im Sinne des § 34 BBauG:

Plan-Nummern 169 Teil, 361 Teil, 362 Teil, 363 Teil der Gemarkung Geiselberg. Die genaue Abgrenzung ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 5. Dez. 1981 in Kraft.

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Lageplan wird gemäß § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Geiselberg vom 10. Juni 1974 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Waldfischbach-Burgalben, Hauptstraße

35, Zimmer Nr. 30, ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 07. Dezember 1981 bis einschließlich 15. Dezember 1981 während der Dienstzeit.

Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind. Die Jahresfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung. Eingaben sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben zu richten.

Nach § 24 Abs. 6 GemO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Abrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Geiselberg, den 30.11.1981

(H a u c k)
Ortsbürgermeister

Verkündbuch Nr.: 787/81

Bekanntmachungsnachweis

Bekanntgegeben im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 49 am 04.12.81

Waldfischbach-Burgalben, den 07.12.81

Verbandsgemeindeverwaltung:

Unterschrift, Amtsbezeichnung

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Geiselberg vom 30.11.1981

über die Feststellung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Waldstraße", Gemarkung Geiselberg

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Geiselberg hat aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 745) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Waldstraße" im Sinne des § 34 BBauG:
Plan-Nummern 169 Teil, 361 Teil, 362 Teil, 363 Teil der Gemarkung Geiselberg. Die genaue Bezeichnung ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 05. Dezember 1981 in Kraft

Geiselberg, den 30. November 1981

gez. Hauck
(H a u c k)
Ortsbürgermeister

Gemeinde 1 Geiselberg Landkreis Pirmasens

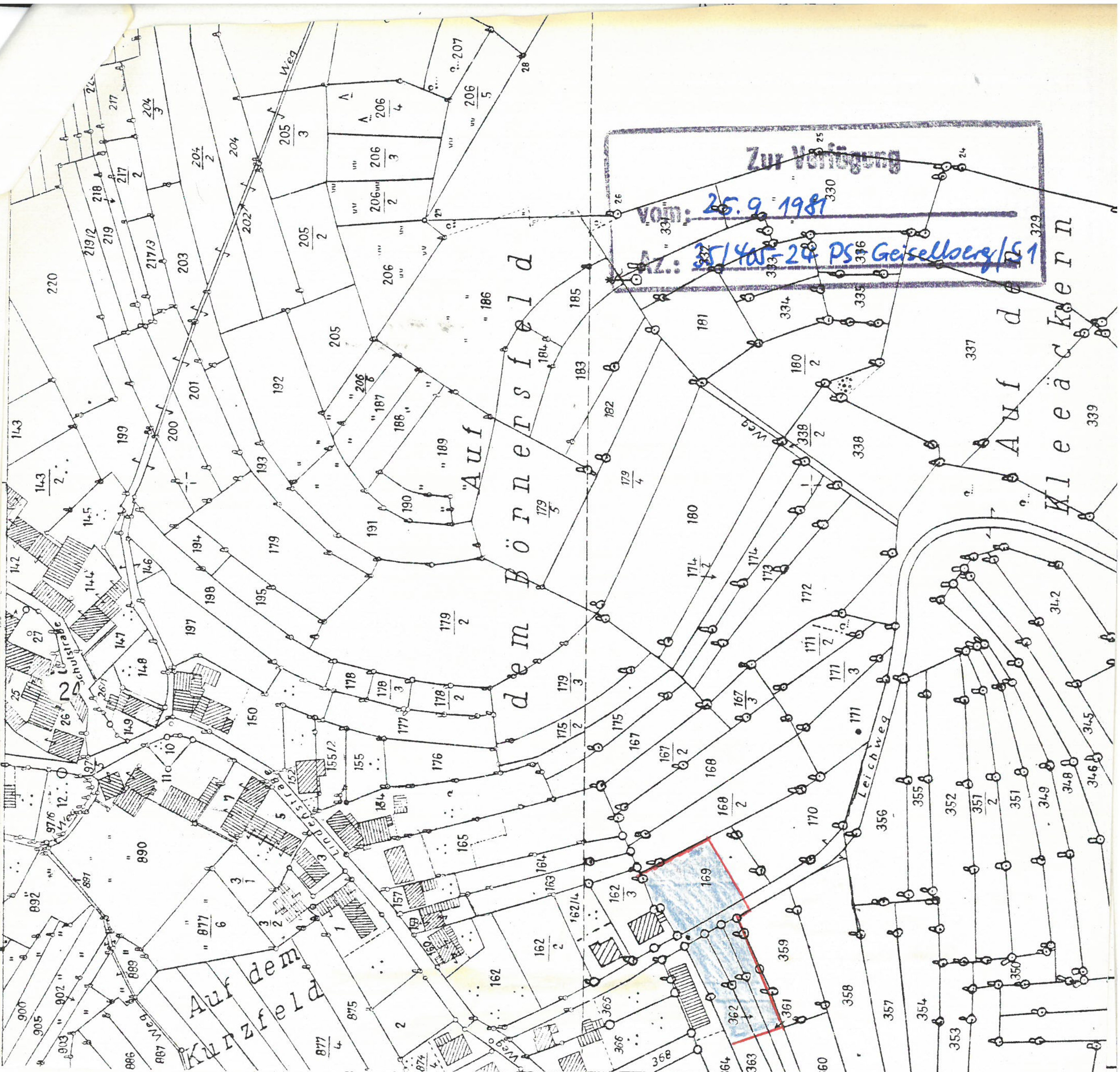

Die genaue Abgre
zu entnehmen.

Diese Satzung tr

Geiselberg, den

(H a u c k)
Ortsbürgermeiste

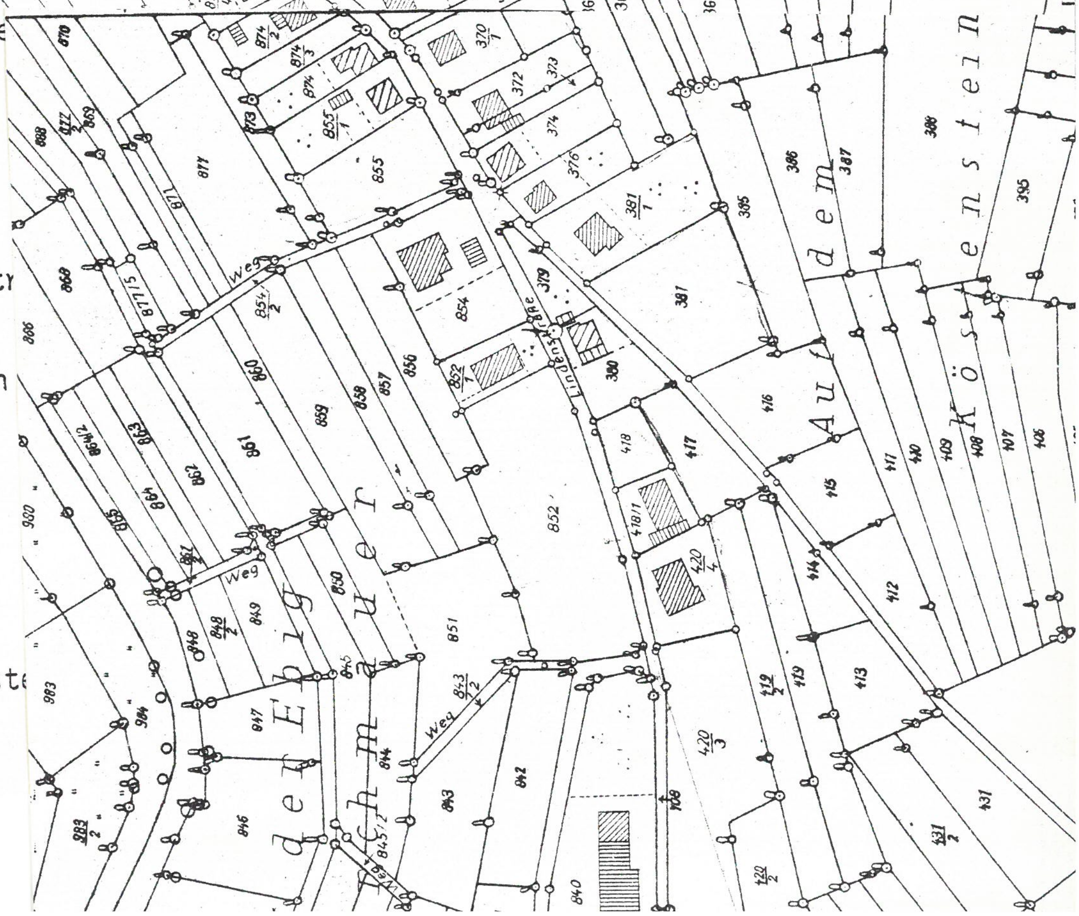

Verbandsgemeindeverwaltung
Waldfischbach-Burgalben

Az.: 020-00

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 07. August 1981 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder 12
Anwesende Ratsmitglieder 9
Für die Satzung haben gestimmt 8 Ratsmitglieder
Gegenstimmen 0
Stimmenthaltungen 1

II. Diese Satzung wurde am 01.09.1981 der Bezirksregierung in Neustadt über die Kreisverwaltung Pirmasens gemäß § 34 Abs. 2 BBauG vorgelegt.

III. Die Bezirksregierung hat die Satzung am 25. September 1981 unter dem Aktenzeichen 35/405-24 Ps-Geiselberg/s staatsaufsichtlich genehmigt.

IV. Die Satzung wurde am 04. Dezember 1981 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wadlfischbach-Burgalben bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der dieser Satzung als Anlage beigefügte Lageplan in der Zeit vom 07. Dezember 1981 bis einschließlich 15. Dezember 1981 während der Dienstzeit im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ausliegt.

V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 155 a BBauG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Auch wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Waldfischbach-Burgalben, den 15. Dezember 1981

(W i l h e l m)
Verbandsgemeinde-Amtmann

Verbandsgemeinde 1 Waldfischbach-Burgalben

BEZIRKSREGIERUNG
Rheinhessen-Pfalz

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben
Eing. 13. OKT. 1981
I | II | III | IV | V

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Postfach, 6730 Neustadt a. d. Weinstr.

Auskunft erteilt	Zimmer
Herr Vogel	123
Hauptgebäude Friedrich-Ebert-Straße 14	
☎ (06321) 850-1 Durchwahl 850- 623	Telex 454857

Neustadt a. d. Weinstr., 25. Sept. 1981
Az.: 35/405-24 Ps-Geiselberg/S

Betr.: Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
hier: Ortsgemeinde Geiselberg
Satzung über die Festlegung von Grenzen
für die im Zusammenhang beb uten Ortsteile
(Abrundungssatzung)

G e n e h m i g u n g

Auf Grund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) erläßt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgende Verfügung:

Die vom Gemeinderat Geiselberg am 7.8.1981 beschlossene Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Waldstraße wird genehmigt.

Im Auftrag
Liepold